

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH 5 StR 69/00, Beschluss v. 08.03.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 5 StR 69/00 - Beschluß v. 8. März 2000 (LG Chemnitz)**

**Verminderung der Steuerungsfähigkeit; Tiefgreifende Bewußtseinsstörung (Alkoholisierung);  
Zweifelsgrundsatz; BAK und psychodiagnostische Beweisanzeichen; Nachtrunk**

**§ 21 StGB; § 261 StPO**

**Entscheidungstenor**

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 11. Oktober 1999 nach § 349 Abs. 4 StPO im Rechtsfolgenausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.

Die weitergehende Revision wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

**Gründe**

Das Schwurgericht hat den Angeklagten wegen Totschlags (durch Unterlassen) zu sieben Jahren Freiheitsstrafe 1  
verurteilt. Die mit der Sachrüge begründete Revision des Angeklagten hat zum Rechtsfolgenausspruch Erfolg.

1. Der Schuldspruch enthält keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten. Dieser fand nach den Feststellungen 2  
seine Ehefrau in den frühen Morgenstunden des Tattages hilflos - infolge einer möglicherweise durch Sturz  
verursachten Kopfverletzung - auf dem Boden der kalten Küche liegend vor. Er ließ die Frau, ohne sich um sie zu  
kümmern, aus Gleichgültigkeit liegen und legte sich wieder schlafen. Wie von ihm vorhergesehen und zumindest  
gebilligt, führte das Unterlassen möglicher Hilfeleistungen zum Tod der Ehefrau durch Unterkühlung. Erst am Mittag,  
weniger als eine Stunde vor Todeseintritt, alarmierte der Angeklagte den Notarzt. Das Opfer wies schwere Prellungen  
am Körper auf, die jedenfalls teilweise auf Tritte durch den Angeklagten zurückgingen.

Daß die rechtsfehlerfrei festgestellten - offenbar nicht sicher todesursächlichen - erheblichen Mißhandlungen der 3  
Ehefrau (UA S. 5, 12/13, 16) den Tatrichter nicht zu einem weitergehenden Schuldspruch veranlaßt haben, beschwert  
den Angeklagten nicht. Die Bestätigung des Schuldspruchs erfaßt auch die hierzu getroffenen unmittelbar  
tatzugehörigen Feststellungen.

2. Die Annahme uneingeschränkter Steuerungsfähigkeit des Angeklagten bei Begehung der Tat hält, wenngleich sie im 4  
Einklang mit der Begutachtung durch zwei medizinische Sachverständige steht, sachlichrechtlicher Überprüfung nicht  
stand.

Zutreffend ist allerdings die Einschätzung, daß der rechnerisch höchstmögliche Wert einer Blutalkoholkonzentration 5  
von annähernd 4,5 0/00 zur Tatzeit auf der Grundlage einer Rückrechnung über 15 Stunden aus einer am Abend des  
Tattages entnommenen Blutprobe im Blick auf psychodiagnostische Kriterien unrealistisch ist. Dem Urteil läßt sich  
nicht entnehmen, ob unter Berücksichtigung der relevanten Anknüpfungstatsachen und des Zweifelsgrundsatzes eine  
annähernd verlässliche Bestimmung der Tatzeit-Blutalkoholkonzentration möglich gewesen ist (vgl. BGHR StGB § 21  
BAK 22 m.w.N.). Weshalb die Sachverständigen bei ihren Berechnungen lediglich einen ganz geringen Nachtrunk  
angenommen haben, bleibt ebenso wenig verständlich wie die vage Wendung, daß die vom Angeklagten angegebenen  
- indes nicht genauer aufgeführten - Trinkmengen allenfalls einen "leichten Rausch" zur Tatzeit belegten.

Der Angeklagte ist chronischer Gamma-Alkoholiker, für den Alkoholkonsum das vorrangige Interesse bildet. Seine 6  
unverständlicher, tödlicher Gleichgültigkeit gekennzeichnete Tat, die zudem möglicherweise mit beträchtlicher Brutalität  
einherging, deutet als solche nicht etwa auf uneingeschränkte Steuerungsfähigkeit hin. Die herangezogenen  
psychodiagnostischen Kriterien taugen hier lediglich zum sicheren Ausschluß eines Vollrausches, so daß der  
Schuldspruch nicht in Frage steht. Weshalb sich indes eine - nach der Persönlichkeit des Angeklagten und dem Tatbild

eher naheliegend erscheinende - beträchtliche, die Steuerungsfähigkeit erheblich einschränkende Alkoholisierung auch unter Berücksichtigung des Zweifelsgrundsatzes sicher ausschließen lassen soll, bleibt unzureichend belegt.

3. Der neue Tatrichter wird neben der erneuten Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 21 StGB gegeben sind, 7 ebenfalls mit sachverständiger Hilfe weiterhin jedenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen des § 64 StGB zu überprüfen haben.